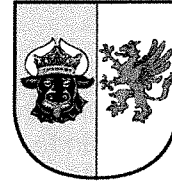


**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Flurbereinigungsverfahren Göbengraben-Moorenweg

**Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg
Landkreise Ludwigslust-Parchim und Prignitz**

Aktenzeichen: 5433.3-76-34508
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Schwerin, 23.11.2023

Gemeinde Stadt Grabow und Stadt Lenzen/Elbe

AUSFERTIGUNG

**Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Stadt Grabow**

Änderungsbeschluss

Nach §§ 6 und 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Flurbereinigungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde	: Stadt Grabow
Gemarkung	: Steesow
Flur	: 2
Flurstück	: 47, 50, 55

Das Zuziehungsgebiet umfasst 5,6521 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr 125,6104 ha. Das hinzugezogene Flurbereinigungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch farbige Umrandung gekennzeichnet.

Seine genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicher Ufer 13, 19053 Schwerin, 5. Obergeschoss in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag seit der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der

"Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Göbengraben-Moorenweg"
mit Sitz in Grabow, Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Gründe:

Die Zuziehung dient der Arrondierung und somit der effektiveren Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen.

Die Verfahrensgebietsänderung ist aus o.g. Gründen sinnvoll, die Teilnehmer sind über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten unterrichtet worden (§ 5 (1) FlurbG).

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsverfahrens erfüllt (§ 4 FlurbG).

Die Anordnungen zu den Ziffern II bis V beruhen auf den §§ 6, 14, 16, 34 und 85 Nrn. 5 und 6 des FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

W. Reiners (LS)

(Leiter der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*)

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 23.11.2023

Im Auftrag



Frenz

Sachbearbeiter



Gebietskarte

zum 2. Änderungsbeschluss des
Flurbereinigerungsverfahrens
„Göbengraben-Moorenweg“

AZ. 5433.3-76-34508

Landkreise Ludwigslust-Parchim
und
Prignitz

Stadt Grabow und Stadt Lenzen/Elbe

Legende:

Maßstab ca. 1 : 30 000

Verfahrensgebiet



Zuziehung



Größe des Verfahrensgebietes
ca. 125 ha

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg
Beschluss vom 23.11.2023

